

Informationen zum Asylrecht

Hintergrundtext für Anleitende

Hinweis: Dieses Dokument kann lediglich einen sehr groben Überblick über das Asylrecht in Deutschland geben. Für einen tieferen Einblick und zur Einarbeitung in das Thema siehe Literaturhinweise.

1. Was ist als Asylgrund anerkannt?

Als Asylgrund ist lediglich die individuelle politische Verfolgung anerkannt:

„Als politisch Verfolgter gilt jeder, der wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet und den Schutz seines Heimatstaates nicht wahrnehmen kann.“¹

In allen anderen Fällen besteht kein Recht auf Asyl nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Dazu ein Zitat aus dem **Asylgesetz, § 30 Abs. 2:**

„Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält.“²

2. Welche Aufenthaltstitel gibt es?

Die höchste Stufe im Asylrecht besteht in der Anerkennung als Flüchtling nach der **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK-Status)**, diese ist in ihrem Status mit dem deutschen Asylrecht gleichgesetzt. Diesen Status erhalten lediglich Geflüchtete, die eine individuelle politische Verfolgung nachweisen können.

Nach der Anerkennung wird der Asylgrund nach drei Jahren ein weiteres Mal geprüft, danach besteht ein permanentes Bleiberecht.

Dublin Verfahren

Im Rahmen des Interviews, in dem die Geflüchteten ihre Fluchtgeschichte wiedergeben, wird zunächst geprüft, ob Deutschland überhaupt für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Dies ist nur der Fall, wenn der/die Geflüchtete nicht zuvor ein „sicheres Drittland“ betreten hat. Wird dies den Betroffenen nachgewiesen, wird der Fall **nicht inhaltlich geprüft** und eine Überstellung des Antragstellers in dieses Land nach der Dublin-Verordnung („Drittstaatenregelung“) veranlasst.

Subsidiärer Schutz

Asylsuchende, die keinen GFK-Status erhalten, können auf subsidiären Schutz hoffen. Diesen können Menschen bekommen, die sonst der Gefahr von Folter, unmenschlicher Behandlung, erniedrigender Behandlung, Todesstrafe oder den Lebensgefahren als ziviles Opfer eines Bürgerkriegs ausgesetzt sind. Der subsidiäre Schutz wird nur verlängert, wenn die Bedrohungssituation bestehen bleibt. Der Familiennachzug ist für zwei Jahre ausgesetzt.

Wenn weder der GFK-Status noch subsidiärer Schutz gewährt wird, erfolgen **Ablehnung und Ausreisebescheid**. In diesem Fall sind die Geflüchteten aufgefordert, das Land binnen eines Monats zu verlassen. Teilweise werden Prämien angeboten, um die „freiwillige Ausreise“ zu fördern. Besteht die Annahme, dass sich der/die Ausreisepflichtige der Abschiebung entzieht, kann eine **Abschiebehaft** veranlasst werden.

In manchen Fällen ist die Ausreise aber auch nicht möglich, z. B. wegen fehlender Pässe oder Krankheit. In diesem Fall besteht eine Duldung. Dies ist kein Aufenthaltstitel im eigentlichen Sinne, sondern lediglich eine Aussetzung der Abschiebung.

¹ www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/21849/asylrecht

² www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_30.html

3. Aktuelle Zahlen zur Asyl-Antragstellung und zu Entscheidungen 2015

Im Jahr 2015 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt 476.649 formelle Asylanträge gestellt, 273.815 mehr als im Vorjahr.

Im Jahr 2015 wurden 282.726 Entscheide über Asylanträge in Deutschland getroffen. 48,5% der geprüften Fälle erhielten einen GFK-Status. 1,3% erhielten subsidiären Schutz; 32,4% der Anträge wurde abgewiesen; in 17,8% der Fälle wurde in einer formellen Entscheidung (Dublin-Verfahren) ein anderer Staat für zuständig befunden.³

Im Jahr 2013 waren die Zahlen noch folgende: 13,5% GFK Status; 11,4% subsidiärer Schutz, 38,5% Ablehnung; 36,7% nicht inhaltlich geprüft. Die Verringerung des Anteils des subsidiären Schutzes lässt sich u. a. darauf zurückführen, dass mehrere Oberverwaltungsgerichte in ihren Urteilen eine „eindeutige individuelle Gefahr für syrische Rückkehrer“ feststellten, sodass die GFK-Schutzquote 2015 für Syrer_innen bei nahezu 100% lag. Es kam auch zu weniger Dublin-Entscheidungen, da diese Regelung zeitweise faktisch außer Kraft gesetzt wurde.

Aktuellen Entwicklungen nach (Juli 2016) sinken die Schutzquoten wieder, was nach Ansicht von Pro Asyl weniger der verringerten Bedrohungslage der Betroffenen als dem politischen Willen, die Flüchtlingszahlen zu senken, geschuldet ist. So erhielten syrische Geflüchtete in über 50% der Fälle nur noch subsidiären Schutz. Irakische Geflüchtete wurden zu über 20% abgelehnt und zu über 15% lediglich unter subsidiären Schutz gestellt, während 2015 noch 96,7% GFK-Status erhalten hatten.⁴

4. Haupt-Herkunftsländer und Aufnahmestaaten

Ende 2015 waren 65,3 Millionen Menschen auf der Flucht. Dies ist die höchste Zahl, die jemals vom Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) verzeichnet wurde. Die meisten Menschen fliehen derzeit aus Syrien, Afghanistan und Somalia. Die meisten Flüchtlinge leben in der Türkei, in Pakistan und im Libanon.

In Europa nimmt Deutschland die meisten Flüchtlinge auf, gemessen am Bevölkerungsanteil lagen Länder wie Schweden und Österreich im Jahr 2015 allerdings vor Deutschland. Global gesehen leben nach wie vor 86% der Geflüchteten in sogenannten Entwicklungsländern.⁵

5. Aktuelle Entwicklungen im Asylrecht

Während im Jahr 2015 etwa eine Million Geflüchtete in Deutschland einreisten, hat sich in diesem Jahr die Dynamik deutlich verringert. Dies liegt insbesondere an der Schließung der Balkan-Route sowie dem EU-Türkei-Deal und nicht daran, dass weniger Menschen auf Asyl angewiesen sind. Weltweit sind nach wie vor über 60 Millionen Menschen grenzüberschreitend auf der Flucht, Tendenz weiter steigend.

Währenddessen wurde das Asylrecht in Deutschland in den letzten Jahren mehrfach verschärft, insbesondere indem neue sogenannte „sichere Herkunftsländer“ ausgewiesen wurden (Balkanstaaten) und werden (Algerien, Tunesien und Marokko). Menschen aus diesen Ländern erhalten ein beschleunigtes Asylverfahren und haben kaum Perspektiven auf ein Bleiberecht. Diese Praxis ist sehr umstritten, da immer wieder Menschenrechtsverletzungen aus diesen Ländern gemeldet werden.⁶

Zum Weiterlesen

www.unhcr.de/questions-und-answers/fluechtling.html

www.proasyl.de/thema/asyl-in-deutschland

³ www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-april-2016.pdf?__blob=publicationFile

⁴ www.proasyl.de/news/neue-anerkenntnispraxis-verwehrt-fluechtlingsschutz-und-wird-gerichte-ueberlasten

⁵ www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zahlen-fakten.html

⁶ www.proasyl.de/thema/von-wegen-sicher